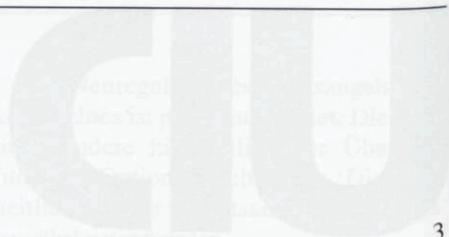


Leitlinien zur inneren Sicherheit

Diskussionspapier
der CDU
Deutschlands
beschlossen vom
Bundesvorstand
am 25. Juni 2001



Präambel	3
I. Bekämpfung der Alltagskriminalität	4
II. Mehr öffentliche Präsenz der Polizei und Video-Wachsamkeit an Kriminalitätsbrennpunkten	5
III. Kommunale Kriminalprävention und bürgerschaftliche Beteiligung	5
IV. Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität	6
V. Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität	7
VI. Bekämpfung der von Ausländern begangenen Straftaten	8
VII. Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Abschöpfung von Verbrechensgewinnen	8
VIII. Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität	10
IX. Bekämpfung des Extremismus	11
X. Bekämpfung der Hochtechnologie-Kriminalität	11
XI. Konsequente Nutzung der DNA-Analyse	13
XII. Bekämpfung von Sexualstraftaten	14
XIII. Opferschutz	15

Präambel

Freiheit und Sicherheit sind elementare Grundbedürfnisse der Menschen. Aus dem hoheitlichen Anspruch des Staates auf das Gewaltmonopol resultiert seine Verpflichtung, Freiheit und innere Sicherheit zu gewährleisten. Im Rechtsstaat ist innere Sicherheit Grundlage für Freiheit und Frieden nach innen. Der Schutz vor Kriminalität, die Verhinderung von Straftaten und ihre Aufklärung, die Ahndung von Verbrechen sowie der Schutz vor den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind unabdingbare Voraussetzung für die Lebensqualität der Bürger und ihr gedeihliches Zusammenleben. Sicherheit ist ein wichtiger Faktor nicht zuletzt auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die Menschen sollen sich in unserem Land ohne Angst vor Verbrechen sicher und zu Hause fühlen. Der Schutz der Bürger ist für uns der Maßstab unseres Handelns.

Die Kriminalitätsentwicklung gerade bei Kindern und Jugendlichen bereitet uns Sorgen. Diese Entwicklung wird durch die Aufgabe von Werten, den Verfall von Normen und die Auflösungstendenzen in Familie und Nachbarschaftsbereich begünstigt. Unsere Politik ist konsequent und verlässlich am Recht ausgerichtet und gibt – auch jungen Menschen – eine klare Orientierung.

Innere Sicherheit verträgt keine Experimente zu Lasten der Bevölkerung. Die Verharmlosung von Rechtsverstößen ist ein völlig falsches Signal und hat verheerende Folgen für die Rechtstreue. Eine wirkungsvolle und schnelle Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs garantiert am ehesten die Einhaltung der Rechtsordnung. Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, insbe-

sondere für Opfer von Straftaten, haben Vorrang vor Erleichterungen für die Täter.

Den Bestrebungen, das System der Strafaussetzung zur Bewährung auszuweiten, erteilt die CDU eine klare Absage. Die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung ist der Allgemeinheit nicht zuzumuten und muss von den Opfern als Hohn empfunden werden. Denn es ist ein Schritt zu mehr Täterschutz statt zu mehr Opferschutz.

Dagegen sind die Pilotprojekte zu neuen technischen Möglichkeiten des Strafvollzugs, wie z. B. die elektronische Fußfessel, zu unterstützen. Diese Mittel sollen kein Ersatz für eine Freiheitsstrafe sein, sondern dienen ihrer Ergänzung.

Ordnungsstörungen und Verwahrlosungen beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und bieten einen Nährboden für Kriminalität. Gegen dies ist frühzeitig und entschlossen vorzugehen.

Die Strategie der CDU setzt gleichermaßen auf Verhütung wie Verfolgung von Straftaten. Es ist besser, Straftaten erst gar nicht geschehen zu lassen. Deshalb kommt der Prävention insbesondere bei der Jugend-, Gewalt- und Eigentumskriminalität eine hohe Bedeutung zu. Die repressiven, polizeilichen und justiziellen Maßnahmen sind vor allem gegen schwere Kriminalitätsformen, wie die der Banden- und organisierten Kriminalität, sowie gegen Intensivtäter auszubauen. Falsch verstandene Liberalität führt zu Unsicherheit und bedeutet letztlich den Verlust der Freiheit des Einzelnen.

Kriminalitätsbekämpfung kann nicht improvisiert werden, sondern ist strategisch unter Berücksichtigung rechtlicher, finanzieller, personeller sowie kriminaltechnischer und -taktischer Möglichkeiten zu planen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind zu verbessern.

Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität geht alle an, nicht nur die Ermittlungsbehörden. Innere Sicherheit ist von vielen Einflussfaktoren abhängig. Darum können Polizei und Justiz Sicherheit und Ordnung nicht allein gewährleisten. Sie brauchen Partner in der Gesellschaft; in den Familien, Kommunen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Kirchen, Vereinen, Verbänden und in der Wirtschaft. Wir brauchen aber auch den einzelnen Bürger. Das Bewusstsein und die Verantwortung für die Sicherheit sind weiter herauszubilden und zu schärfen.

Polizei und Justiz sind personell und sachlich in die Lage zu versetzen, Straftaten tatnah verfolgen und ahnden zu können; die Polizei muss zudem so ausgestattet werden, dass sie ihren präventiven Verbrechensbekämpfungsauftrag erfüllen kann. Dazu bedarf es einer angemessenen Stelenausstattung sowie der erforderlichen Investitionsmittel zur weiteren Modernisierung im technischen, insbesondere im EDV-Bereich.

I.

Bekämpfung der Alltagskriminalität

Wir brauchen mehr Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum.

Vandalismus, Schmierereien und Belästigung, etwa durch aggressives Betteln, die örtliche Drogenszene, die Verwahrlosung von Straßen und Plätzen sowie die Beschädigung öffentlicher Verkehrsmittel beschäftigen uns oft mehr als spektakuläre Verbrechen. Wir dürfen uns daran nicht gewöhnen, denn sie sind die Keimzellen für Kriminalität.

Sicherheit setzt Bürgerverantwortung voraus. Die Gesellschaft braucht das Engagement eines jeden, die Unkultur des Wegschauens muss beendet werden. Sie muss

durch eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Engagements des Einzelnen für die Gemeinschaft ersetzt werden.

Das Rechtsbewusstsein nimmt erheblichen Schaden, wenn Delikte nur deshalb nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, weil sie massenhaft begangen werden. Hemmschwellen werden so gesenkt, Rechtsbrecher ermutigt und kriminelle Karrieren begünstigt. Dies ist ein falsches Signal gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen. Durch abgestimmte Verfahrensweisen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist die Bearbeitung von Fällen der Kleinkriminalität zu beschleunigen und die Sanktionsquote zu erhöhen.

Der Gesetzgeber ist angesichts der bedrohlichen Kriminalitätsentwicklung gefordert, den Gerichten ein flexibleres und effektiveres Sanktionsinstrumentarium an die Hand zu geben. Das Fahrverbot, das heute nur als Nebenstrafe neben Freiheits- und Geldstrafe ausgestaltet ist (§ 44 StGB), muss auch im Erwachsenenstrafrecht als selbständige Strafe verhängt werden können und zwar auch bei nicht verkehrsbezogenen Delikten, etwa bei wiederholtem Ladendiebstahl. Seine bisherige Begrenzung auf drei Monate muss auf sechs Monate verlängert werden.

Die Verwahrlosung von Orten der offenen Drogenszene oder Treffpunkten alkoholierter Obdachloser führt dazu, dass diese Orte von den Bürgern gemieden und oftmals der Szene überlassen werden. Sie werden so häufig Nährboden für kriminelles Handeln. Schon der Verwahrlosung muss von Polizei- und Ordnungsbehörden entschieden begegnet werden. In allen Polizeigesetzen der Länder muss deshalb die Zuständigkeit der Polizei auch für den Schutz der öffentlichen Ordnung geschaffen werden.

Das Graffiti-Unwesen hat in den letzten Jahren überhand genommen. In manchen

Städten gibt es kaum noch Gebäude und öffentliche Beförderungsmittel, die nicht beschmiert sind. Diese Schmierereien müssen effektiver bestraft werden. Die Strafbarkeit von Graffiti-Schmierereien ist deshalb in den Tatbeständen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) durch entsprechende Ergänzungen klarzustellen.

II.

Mehr öffentliche Präsenz der Polizei und Video-Wachsamkeit an Kriminalitätsbrennpunkten

Die Polizei ist für alle Bürger da. Sie muss so organisiert und strukturiert werden, dass sie sofort erreichbar und schnell am Ort des Geschehens ist. Eine „sichtbare“ Polizei verstärkt das Sicherheitsgefühl der Menschen. Dazu kann insbesondere die Einrichtung kleinerer Polizeidienststellen im ländlichen Raum beitragen.

Durch den offenen Einsatz von Videotechnik an Kriminalitätsbrennpunkten kann Kriminalität vorgebeugt, ihre Häufigkeit reduziert und die Aufklärung von Straftaten gesteigert werden. Erste Erfahrungen mit offener Videoüberwachung sind positiv und zeigen einen Rückgang von Straftaten.

Die CDU tritt deshalb für die Einführung einer gesetzlich geregelten offenen Videoüberwachung in allen Ländern ein. Dabei sind Aufzeichnung und Auswertung der Bilder für Zwecke der Strafverfolgung zu regeln.

III.

Kommunale Kriminalprävention und bürgerschaftliche Beteiligung

Verhütung von Kriminalität geht alle an. Auf der örtlichen Ebene, dort wo Kriminalität entsteht und sich zuerst auswirkt, sind

die Ursachen und kriminalitätsfördernden Umstände konkret anzugehen. Dies kann wirksam nur im vernetzten Zusammenwirken aller für die Erziehung, Lebensgestaltung und das gesellschaftliche Zusammenleben Verantwortung Tragender erfolgen. Wir setzen uns für eine von Kommunen, Polizei, Schulen, Jugend- und Sozialarbeit, Kirchen, Vereinen, Verbänden, der Wirtschaft und nicht zuletzt von der gesamten Bürgerschaft getragene kommunale Kriminalprävention ein. Hierzu müssen wir die „Kriminalpräventiven Räte“ und „Sicherheitspartnerschaften“ stärken und weiter ausbauen sowie bürgerschaftliches Engagement fördern.

Besonderes Gewicht kommt der bürgerschaftlichen Beteiligung an der Polizeiarbeit zu. Das bürgerschaftliche Engagement ist für die innere Sicherheit zu nutzen und zu fördern. Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Berlin, Brandenburg und Sachsen haben mit der Einrichtung von freiwilligen Polizeihelfern sowie einer ehrenamtlichen Sicherheitswacht (sog. Sicherheitspartnerschaften) die Möglichkeit eröffnet, dass sich Bürger aktiv an der Arbeit beteiligen können. Das Aufgabefeld solcher Sicherheitspartnerschaften ist auch die kommunale Kriminalprävention. Die Bürger wirken im Umfeld von Kinderspielflächen, Schulen und Kindergärten durch Streifen mit. Sie unterstützen Betreuungsangebote für gefährdete Jugendliche und wirken in der Verkehrsprävention mit. Sie sind präsent in Angsträumen, wie Parkhäusern und öffentlichen Anlagen, und stellen einen Begleitservice in öffentlichen Verkehrsmitteln für Schüler und Senioren. Wir wollen, dass der Gesetzgeber solche Sicherheitspartnerschaften in jedem Land ermöglicht und den Bürgern Anreize zum Mitwirken gibt.

IV.

Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität

Die Kriminalitätsentwicklung bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ist besorgniserregend. Die Zahl der Delikte ist erschreckend hoch. Vor allem die Zunahme der Gewaltanwendung gibt zu erheblicher Sorge Anlass. Vielfach werden Gewaltdelikte aus der Gruppe heraus begangen. Ursache hierfür sind fehlende Bindungen und ein ganzes Bündel gesellschaftlicher Fehlentwicklungen.

Prävention muss so früh wie möglich einsetzen. Wege der Konfliktlösung sind zu vermitteln. Die Erziehung zu rechtstreuem Verhalten muss von der Familie, über den Kindergarten, die Schule und die Jugendarbeit der Kirchen und Vereine gestärkt werden. Es gilt darum, abgestimmte, von den in der Erziehung und Jugendarbeit Tätigen mitgetragene Konzepte, zu erarbeiten, die ein Abgleiten in die Kriminalität verhindern – dazu ist Rechtskundeunterricht an den Schulen ein wichtiges Mittel.

Da die Schulen von der zunehmenden Gewalt besonders betroffen sind, kommt ihnen bei der Erziehung und damit der Vorbeugung eine wichtige Aufgabe zu. Traditionelle Tugenden und Werte, wie Höflichkeit, Aufrichtigkeit und Disziplin sowie die Achtung des Mitmenschen, müssen stärker vermittelt werden. Die Bewertung von Disziplin und sozialem Verhalten soll wieder in die Schulzeugnisse aufgenommen werden.

Zur effektiven präventiven und repressiven Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität ist der Einsatz von Jugendsachbearbeitern bei der Polizei dringend notwendig. Darüber hinaus kommt einer schnellen Reaktion von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten bei Straftaten von

Kindern und Jugendlichen eine Schlüsselrolle zu. Die Modelle der Diversion (insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung) sind zu nutzen und weiter auszubauen.

Für die notwendige erzieherische Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist der Einsatz repressiver Maßnahmen oft unverzichtbar. Dazu sind die richterlichen Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Sorgerecht auszubauen. Insbesondere muss das richterliche Erziehungsgespräch gesetzlich verankert werden.

Der Richter sollte neben einer Bewährungsstrafe auch Jugendarrest anordnen können, da oft eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als Bestrafung kaum wahrgenommen wird. Bei gleichzeitiger Anordnung eines Jugendarrests wird Jugendlichen unmissverständlich der Ernst der Lage vor Augen geführt. Wir fordern daher die Einführung einer solchen Maßnahme. Die Strafbarkeitslücke zwischen Jugendarrest (bis maximal sechs Wochen) und Jugendstrafe (ab sechs Monaten) soll geschlossen werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden spielt Mobilität eine große Rolle, dem Führen von Kraftfahrzeugen kommt erhebliches Prestige zu. Ein Fahrverbot verspricht im Einzelfall eine große erzieherische Wirkung. Es sollte daher auch bei solchen Taten Anwendung finden, die nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

Die hohe Zahl heranwachsender Intensivtäter und besonders der Gewalttäter verlangt eine Verschärfung des Strafrahmens. Derzeit beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre. Dieses Strafmaß reicht bei schwerster Kriminalität nicht aus. Wir wollen, dass die Gerichte z. B. bei brutalen Mordtaten eine Jugendstrafe von bis zu 15 Jahren für Heranwachsende verhängen kön-

nen. Damit würde auch die Diskrepanz im Strafmaß gegenüber erwachsenen Straftätern, die das 21. Lebensjahr gerade vollendet haben, beseitigt werden. Heranwachsende handeln – von wenigen Ausnahmen abgesehen – wie Erwachsene und müssen auch so bestraft werden. Wir fordern die gesetzliche Klarstellung, dass für Heranwachsende die Anwendung des allgemeinen Strafrechts der Normalfall, die des Jugendstrafrechts die zu begründende Ausnahme ist.

Gerade bei jungen Straftätern muss die erzieherische Maßnahme der Tat auf dem Fuß folgen. Deshalb soll auch die Anwendung des „beschleunigten Verfahrens“ gegenüber Jugendlichen eingeführt werden.

Auffällig gewordene junge Menschen, die sich der freiwilligen pädagogisch-therapeutischen Intervention entziehen, sind in geschlossener Heimerziehung pädagogisch und therapeutisch zu behandeln und zu fördern.

V.

Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

Drogenabhängigkeit beraubt Menschen ihrer Freiheit und Würde. Die Droge diktiert ihren Lebensablauf. Sucht schädigt das familiäre und soziale Umfeld. Missbrauch führt zur Verarmung, Verelendung und oftmals zum Tod.

Die Entwicklung der Rauschgiftkriminalität verläuft dramatisch. Der Anstieg der registrierten Rauschgifttoten in den vergangenen Jahren belegt dies auf traurige Weise.

Die von der Polizei registrierte Rauschgiftkriminalität weist von 1994 bis 2000 eine Steigerung von rund 85 Prozent auf. Beschaffungskriminalität beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ganz erheblich.

Die Situation ist gekennzeichnet durch eine hohe Verfügbarkeit illegaler Drogen, verbunden mit aggressiven Marktstrategien der Dealer, und ein eingeschränktes Risikobewusstsein junger Menschen, vor allem hinsichtlich Cannabis und der Partydroge Ecstasy.

Erstes Ziel einer verantwortlichen Drogenpolitik muss es sein, die Anzahl der Drogenkonsumenten möglichst gering zu halten. Deshalb muss Schluss sein mit der Diskussion um die Freigabe von Drogen. Vielmehr sollen die Strafvorschriften des Betäubungsmittelrechts die Verfügbarkeit reduzieren und damit präventiv gegen die Ausbreitung von Sucht wirken.

Ein ganzheitlicher Ansatz in der Drogenpolitik muss auf drei Säulen aufbauen: Prävention – Repression – Therapie. Der Schutz der Nichtsüchtigen ist durch vorbeugende Aufklärung über die Gefahren des Drogenkonsums und die gesellschaftliche Ächtung von Rauschgift zu gewährleisten. Wir fordern zur Prävention die Einrichtung von Kursen für Eltern und Erzieher als Vermittlung von Hilfestellung. Die Polizei muss konsequent gegen Drogendealer vorgehen und den einfachen Zugriff auf Drogen verhindern; offene Drogenszenen dürfen nicht geduldet werden. Gegen ihre Entstehung ist bereits im Ansatz mit aller Entschiedenheit vorzugehen. Diejenigen, die Hilfe aus der Sucht suchen, dürfen nicht allein gelassen werden. Sie müssen medizinische und soziale Angebote erhalten. Dazu bedarf es ausreichender Plätze in Beratungseinrichtungen für Entzug, Therapie und Nachsorge.

Der Drogenhandel ist auch durch das konsequente Abschöpfen der durch Rauschgiftkriminalität erzielten Gewinne gezielt zu bekämpfen.

VI.

Bekämpfung der von Ausländern begangenen Straftaten

Der Anteil der Ausländer (Drittstaatsangehörige ohne EU-Bürger) am Kriminalitätsgeschehen ist – auch nach Abzug von ausländerspezifischen Delikten – immer noch mehr als doppelt so hoch wie ihr Anteil an der Bevölkerung. Grund dafür ist allerdings nicht, dass „die Ausländer“ generell krimineller wären als ihre deutschen und EU-Nachbarn. Grund ist vielmehr die besondere Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung (so sind Ausländer in der besonders kriminalitätsanfälligen Bevölkerungsgruppe der jungen, männlichen und in der Großstadt lebenden Personen überrepräsentiert), ein hoher Anteil von ausländischen Straftätern, die sich hier nur vorübergehend oder illegal aufhalten (sogenannte „importierte Kriminalität“), sowie die Tatsache, dass viele Ausländer in schwierigen sozialen Verhältnissen leben.

Es besteht ein relativ hoher Anteil ausländischer Täter bei Delikten wie Glücksspiel, Taschendiebstahl, Handel und Schmuggel von Drogen, Prostitution, dem bandenmäßigen Einschleusen von Ausländern und Hehlerei. Besonders hoch ist der Ausländeranteil im Bereich der Organisierten Kriminalität. Er liegt etwa dreimal so hoch wie bei der allgemeinen Kriminalität.

Angesichts der verhängten geringen Freiheitsstrafen bei schon recht schweren Taten erscheint es nicht sachgerecht, die nach dem Ausländergesetz zwingende Ausweisung an die Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren zu knüpfen. Schon eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr sollte zur Ausweisung bzw. Abschiebung zu führen.

Ausländer, die an gewalttätigen, insbesondere extremistischen Ausschreitungen teilnehmen, müssen auch unabhängig von einem Verbot oder einer Auflösungsverfügung bereits vor Abschluss eines aufwendigen Strafverfahrens ausgewiesen und abgeschoben werden können. Schon der Nachweis des Landfriedensbruchs muss zwingend zur Ausweisung führen. Das Ausländergesetz ist entsprechend zu ändern.

Die Rechtstreue von Ausländern hängt entscheidend von ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zur Integration ab. Je besser die Integration gelingt, um so geringer ist die Kriminalitätsanfälligkeit und umgekehrt. Auch deshalb legen wir großen Wert auf die Integration der rechtmäßig und dauerhaft hier lebenden Ausländer. Bei ausländischen Straftätern muss aber die Möglichkeit der Haftverbüßung im Heimatland verstärkt umgesetzt werden. Auf die Zustimmung des Straftäters zur Haftverbüßung im Heimatland darf es hierbei nicht ankommen. Wir fordern die Bundesregierung auf, entsprechende völkerrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Die hierzu bereits getroffenen Vereinbarungen müssen von der Bundesregierung dem Bundestag zur Ratifizierung zugeleitet werden.

VII.

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Abschöpfung von Verbrechenngewinnen

Unsere besondere Sorge gilt der Zunahme Organisierter Kriminalität. Diese erfährt eine besondere Dynamik durch die geografische Lage Deutschlands, den tiefgreifenden Wandel in Ost- und Südosteuropa und vor allem durch das Wohlstandsgefälle zwischen Ost und West.

Typische Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität finden sich im Rauschgift- und Waffenhandel, im Menschenhandel und in der Schleuserkriminalität, in der Wirtschafts-, Fälschungs-, Eigentums- und Umweltkriminalität sowie im Bereich der Prostitution.

Organisierte Kriminalität ist durch hochentwickelte Konspiration, abgeschottete Strukturen, internationale Arbeitsteilung und Logistik gekennzeichnet. Durch sie entstehen immense materielle Schäden und die außerordentliche Höhe der illegalen Gewinne. Organisierte Kriminalität findet sich in Deutschland in verfestigten kriminellen Milieus. Sie wird in erheblichem Umfang von außen in das Land hereingetragen. Von den im Jahr 1999 anhängigen Verfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität hatten über dreiviertel internationalen Bezug. Weit über die Hälfte der Tatverdächtigen waren Ausländer.

Wegen ihres schillernden Charakters ist die Organisierte Kriminalität nach der bisherigen Gesetzeslage zumeist nicht als kriminelle Vereinigung zu fassen. Das schafft schwer erträgliche Strafbarkeitslücken. Diese müssen durch gesetzliche Präzisierung geschlossen werden.

Wegen des besonders hohen Gefahrenpotentials der Organisierten Kriminalität sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Der Verfassungsschutz muss in die Lage versetzt werden, Strukturaufklärungen zu unternehmen und die gewonnenen Erkenntnisse an die Justizbehörden weiterzugeben. Daher wollen wir den Verfassungsschutz in die Vorfeldermittlung einbeziehen.

- Die Kronzeugenregelung muss für Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität zugehören, eingeführt werden. Vielfach kommt man nur mit

Hilfe von Insidern an Hintermänner und Drahtzieher heran. Bei dieser Regelung kann die Strafe abgemildert, gegebenenfalls sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann.

- Für eine effizientere Strafverfolgung im Bereich der Organisierten Kriminalität müssen wir verdeckte Ermittler einsetzen. Für deren Einsatz brauchen wir endlich eine klare und praxisnahe Rechtsgrundlage.

- Wir brauchen im Bereich des internationalen Verkehrs anlassunabhängige Kontrollen. Der Organisierten Kriminalität, die international und in hohem Maße mobil ist, kann nur so wirksam begegnet werden.

- Der Einsatz von Videotechnik zur Wohnraumüberwachung muss rechtlich ermöglicht werden. Deshalb fordern wir nach wie vor die hierzu notwendige Änderung des Grundgesetzes. Zugleich muss die Regelung über die akustische Wohnraumüberwachung verschärft werden. Die geltende Regelung lässt zu viele Schlupflöcher für Rückzugsräume der Organisierten Kriminalität zu.

Bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität kommt der Abschöpfung von Verbrechensgewinnen eine besondere Bedeutung zu. Täter in den Bereichen der Organisierten Kriminalität, Wirtschafts- oder Bandenkriminalität, der gewerbs- oder serienmäßig begangenen Straftaten erzielen aus ihrer Begehung erhebliche Gewinne. Diese dienen nicht nur der Finanzierung eines luxuriösen Lebenswandels. Vielmehr werden die Gewinne in neue Straftaten investiert, über Vermögensübertragungen und international angelegte Finanztransfers verschleiert oder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht. Allein bei den in Deutschland im Jahr 1999 aufgedeckten

Fällen der Organisierten Kriminalität wird der Gewinn der Organisationen auf rund zwei Milliarden DM geschätzt.

Gewinnerzielung ist der wesentlichste Antrieb der Organisierten Kriminalität. Ein Entzug finanzieller Ressourcen und Logistik muss die Organisierte Kriminalität an ihrem Lebensnerv treffen. Die Abschöpfung von Verbrechensgewinnen ist deshalb von herausragender Bedeutung. Die strafrechtlichen Ermittlungen konzentrieren sich bislang auf die Täterschaft und ihre Schuld, nicht aber im gleichen Maße auf das gezielte Aufspüren und die Beschlagnahme des illegal erworbenen Vermögens. Es muss verhindert werden, dass selbst langjährige Haftstrafen deshalb wenig Wirkung erzielen, weil nach der Entlassung das kriminell erlangte Vermögen noch vorhanden ist oder der Täter dieses selbst aus der Haft heraus noch zur Finanzierung weiterer Straftaten nutzen kann.

Dazu ist eine Verschärfung der Vorschriften bei Geldwäsche, insbesondere Beweiserleichterungen im Verfallsrecht, nötig sowie eine deutliche Verlängerung der Fristen für die (vorläufige) Sicherstellung.

Finanzermittlungen zum Aufspüren und Sicherstellen von Vermögen müssen fester Bestandteil der Straftatenbearbeitung sein. Mit dem richtigen Konzept lassen sich durch professionelle Finanzermittlungen außerordentliche Erfolge bei der Gewinnabschöpfung erzielen. Diese Ermittlungen setzen eine ausreichende Anzahl dafür ausgebildeter und möglichst ausschließlich für diese Aufgaben eingesetzter Kriminalbeamter und Staatsanwälte voraus. Das abgeschöpfte Geld dient der Entschädigung der Opfer. Im übrigen fließt es der Staatskasse zu. Dieses ist unmittelbar zur Kriminalitätsbekämpfung zu verwenden und der Polizei und Justiz zu diesem Zweck zuzuweisen.

VIII.

Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

Nicht nur im Bereich der Organisierten Kriminalität sind nationale Grenzen für Straftäter kaum mehr ein Hindernis. Der Wechsel in einen anderen Staat oder die internationale „Tätigkeit“ verschaffen dem Kriminellen einen Vorsprung, weil die Strafverfolgungsbehörden bürokratische Barrieren bei der Ermittlung oder Verfolgung im anderen Land zu überwinden haben. Diese Hindernisse sind zu beseitigen.

Aufgaben und Befugnisse von EUROPOL müssen ausgebaut werden. Ziel ist es, EUROPOL zu einer BKA-ähnlichen Einrichtung zu entwickeln. Diese Institution soll für den Bereich der Europäischen Union das leisten, was das BKA für die Bundesrepublik Deutschland leistet. Sie soll nicht nur mit Koordinierungsaufgaben betraut werden, sondern eigene operative Befugnisse erhalten. Gleiches gilt für eine europäische Staatsanwaltschaft. Aufgaben und Befugnisse von EURO-JUST müssen erweitert werden.

Im Zuge des Zusammenwachsens der Europäischen Union ist es unser Ziel, eine europäische Polizeiakademie einzurichten.

Es muss möglich sein, Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige nicht nur unionsweit zu laden, sondern auch ihr Erscheinen in einem anderen EU-Staat zwangsweise durchzusetzen. Die Polizeien in der Europäischen Union sollen sich vor allem zur Bekämpfung der Massenkriminalität gegenseitig bei Ermittlungersuchen Amtshilfe leisten, um den zeitaufwendigen Weg über die internationale Rechtshilfe zu ersparen. Die gegenseitige Anerkennung von strafprozessualen Ent-

scheidungen in Ermittlungs- und Strafverfahren und von Urteilen muss weiter erleichtert werden.

Da Drogenschmuggel, Menschen- und Waffenhandel, Terrorismus und Geldwäsche weltweit stattfinden, müssen bei der Kriminalitätsbekämpfung die internationale Zusammenarbeit und der Informationsaustausch auch mit dem außereuropäischen Ausland verstärkt werden.

IX.

Bekämpfung des Extremismus

Wir fordern Wachsamkeit gegenüber jeder Form von Intoleranz, Extremismus und Gewalt. Notwendig ist ein entschlossener Kampf gegen jede Form von Intoleranz, Hass und Gewalt – ganz gleich, aus welchen politischen Motiven die Täter handeln. Es darf keine Toleranz gegenüber Intoleranz geben.

Da extremistische Parteien, Organisationen und Personen aggressiver und gewaltbereiter werden, muss die wehrhafte Demokratie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen vorgehen. Um diesen Kampf erfolgreich zu führen, werden fundierte Informationen benötigt. Dafür ist es notwendig, dass die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder über ausreichende Mittel und Personal verfügen, um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Wer den Verfassungsschutz einschränken oder gar abschaffen will, beseitigt ein wesentliches Element der Verteidigungsfähigkeit unseres Staates und seiner Sicherheitsvorsorge.

Der Einsatz des Verfassungsschutzes hat sich strikt am gesetzlichen Auftrag zu orientieren und ist keine Frage politischer Opportunität, dies gilt auch gegenüber der PDS.

Bei der Bekämpfung des Extremismus müssen alle rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden. Insbesondere sind verfassungsfeindliche Bestrebungen intensiv vom Verfassungsschutz, auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten. Veranstaltungen von Extremisten müssen genau auf ihre Zulässigkeit geprüft, durch polizeiliche Maßnahmen überwacht und – soweit rechtlich zulässig – unterbunden werden. Verbotsmöglichkeiten nach dem Vereinsrecht sind ebenso konsequent zu nutzen wie der Entzug der durch ein Finanzamt gewährten Gemeinnützigkeit. Gegen die Herstellung und Verbreitung extremistischer, vor allem rassistischer und gewaltverherrlichender Texte, Bilder und Symbole muss gezielt vorgegangen werden.

Aufzüge von Extremisten können mit dem bestehenden versammlungsrechtlichen Instrumentarium kaum hinreichend verhindert werden. Ein Versammlungsverbot muss auch schon bei der Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland möglich sein. Zudem brauchen wir eine Ausdehnung der Regelung über befriedete Bezirke. Niemand darf den Extremisten auch noch die medienwirksame Kulisse liefern. Befriedete Bezirke müssen auch für solche öffentlichen Einrichtungen und Örtlichkeiten ausgewiesen werden können, die von herausragender nationaler und historischer Bedeutung sind. Wir brauchen deshalb eine Reform des Versammlungsrechts.

X.

Bekämpfung der Hochtechnologie-Kriminalität

Ein weltweites Datennetz erleichtert die Kommunikation von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft und erhöht ihre Lei-

stungsfähigkeit. Das Internet integriert und erweitert eine Reihe von Dienstleistungen, die bisher in anderer Form nebeneinander bestanden. Die Schnelligkeit des Informationsaustausches beeinflusst auch alle Entscheidungen in Wirtschaft und Politik. Der Handel vollzieht sich in vielen Bereichen als e-commerce. Die Verwaltung führt e-government ein.

In den letzten Jahren haben sich aber auch kriminelle Handlungen im weltweiten Datennetz drastisch vermehrt. Darum wird die weitere intensive und dauerhafte Nutzung der Datennetze für wirtschaftliche, politische und private Zwecke entscheidend davon abhängen, ob es gelingt, diese Datennetze „sicher“ zu machen. Sicherheitsrelevante Daten, wie Angaben über Personen, Wirtschafts- und Firmengeheimnisse sowie politische Informationen, müssen auf sicherem Wege über die Datennetze ausgetauscht werden können. Bei ihrer zukünftigen Entwicklung werden die heute bekannten Formen der Kriminalität, wie Hacking, Datenspionage und -sabotage oder die Verbreitung von Viren, nur ein schmaler Aspekt möglicher Sicherheitsrisiken sein.

Angriffe auf die technische Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Internets und seine Bedeutung als effektives Medium strafbarer Inhalte, beispielsweise im Bereich von Kinderpornografie und Rechts extremismus, sind abzuwehren und strafrechtlich zu bewerten. Insbesondere dann, wenn derartige Inhalte über ausländische Server ins Netz gestellt werden, gestaltet sich die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden extrem schwierig. Auch eine optimierte internationale Zusammenarbeit führt oft nur zu mäßigen Erfolgen, da in Deutschland unter Strafe stehende Sachverhalte im Ausland teilweise nicht strafbar sind.

Der Staat, seine zuständigen Sicherheitsbehörden, die Wirtschaft, aber auch jeder Einzelne sind verstärkt zu sensibilisieren, neue Sicherheitsrisiken zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Leitlinie staatlichen Handelns beim Schutz von Datennetzen muss die Gewährleistung einer sicheren Übertragung von Informationen sein, damit jeder die Möglichkeit hat, Daten den Netzen anzuvertrauen und sie zu speichern. Sicherheit und Datenintegrität müssen höchste Priorität genießen. Datennetze sind kein rechtsfreier Raum.

Staat und Gesellschaft werden es daher stärker als bisher als gemeinsame Aufgabe begreifen müssen, neue Formen der Kriminalität in Datennetzen zu erkennen und zu bekämpfen. Dazu müssen weltweit auch international gültige Sicherheitsstandards entwickelt werden, die sowohl dem Sicherheitsbedürfnis des Bürgers Rechnung tragen als auch staatliche Strafverfolgung ermöglichen. Die Sicherheitsbehörden sind weiter zu professionalisieren, die Mitarbeiter zu schulen und zu spezialisieren. Arbeitsmethodik und -ausstattung der Strafverfolgungsbehörden bedürfen dabei einer hohen Aktualisierungsrate, um dem technischen Ausrüstungsgrad potenzieller Täterkreise gewachsen zu sein und Hochtechnologie-Kriminalität wirksam bekämpfen zu können.

Zur wirksamen Strafverfolgung von Softwarepiraterie oder erfolgten Hacking-Attacken muss der Polizei und der Staatsanwaltschaft das nötige Handlungsinstrumentarium an die Hand gegeben werden. Beispielsweise fehlen in vielen Bereichen gesetzliche Regelungen zur Verpflichtung der Netzbetreiber zur umfassenden Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Es ist nicht hinnehmbar, dass unverzüglich notwendige Telefonüberwachung

gen von den Netzbetreibern nicht rund um die Uhr geschaltet oder Verbindungsdaten zur Aufklärung schwerer Straftaten oder Abwehr erheblicher Gefahren nicht vollständig oder mit unvertretbarem Zeitverzug zur Verfügung gestellt werden. Straftäter nutzen diese Hemmnisse gezielt aus und unterlaufen damit polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen. Diese Einschränkung der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr ist nicht hinnehmbar. Wir setzen uns deshalb für ein Telekommunikationsrecht ein, das die wirksame Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sicherstellt. Das erfordert erweiterte Rechte für die Polizei, eine Durchsuchung von Computern ohne Hinzuziehung von Staatsanwälten oder Richtern vornehmen zu können. Die Suche muss auf andere Computer in einem Netzwerk erweitert werden dürfen. Zur größeren Effektivität der Ermittlungen halten wir außerdem Mindestfristen bei der Speicherung von Daten im Telekommunikationsgesetz für nötig.

Die bestehende Gesetzgebung ist fortlaufend daraufhin zu überprüfen, ob die von den Nutzern ins Netz gestellten Informationen sowohl zivil- als auch strafrechtlich ausreichend geschützt werden und ob neue Kriminalitätsformen, die erst durch den Einsatz der neuen Medien ermöglicht werden, die Schaffung neuer Straftatbestände erfordern. Gegebenenfalls sind neue Auffangtatbestände zur Verhinderung des Missbrauchs von Datennetzen zu schaffen (vgl. z. B. Mail-Fraud in den USA).

Die Nutzung von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz sensibler Daten ist gesetzlich sowohl im Zivil- als auch im Strafrecht zu verankern. Auch eine Erweiterung des Produkthaftungsrechtes sollte in Fällen des fahrlässigen Verzichtes auf verfügbare Schutzmechanismen in Erwägung gezogen werden.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte haben sich organisatorisch und personell auf die Bekämpfung der Hochtechnologie-Kriminalität einzustellen. Für besonders schwere Fälle der Datennetzriminalität sind dem Bundeskriminalamt originäre Ermittlungszuständigkeiten einzuräumen. Künftig müssen Polizei und Staatsanwaltschaft auch von Amts wegen ermitteln können.

Die Provider sollen ermuntert werden, in angemessenem und technisch sowie wirtschaftlich vertretbarem Umfang im Rahmen einer freiwilligen Selbstkontrolle nach inkriminierten Daten, beispielsweise aus dem Bereich des Extremismus oder der Kinderpornografie, zu suchen. Private Initiativen sind zu fördern.

XI.

Konsequente Nutzung der DNA-Analyse

Die DNA-Analyse ist im Bereich der Tötungs- und Sexualverbrechen zu einem unverzichtbaren Instrument der Strafverfolgung geworden. Emotionale Vorbehalte, durch die Erfassung genetischen Materials könne letztlich ein „gläserner Mensch“ geschaffen werden, sind haltlos, weil bei der Erhebung und Auswertung genetischer Fingerabdrücke in Strafverfahren ausschließlich der sogenannte nicht-codierende Teil des menschlichen Genoms verwandt wird. Das Verfahren dient ebenso wie der Fingerabdruck allein der Identitätsfeststellung. Außerdem ist die DNA-Analyse geeignet, den sicheren Nachweis auch der Unschuld von Verdächtigen zu erbringen.

Der Schutz der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten gebietet es, die Möglichkeiten

der DNA-Analyse noch stärker als bisher zu nutzen. Besondere Bedeutung kommt dabei der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Bislang lässt das geltende Recht die DNA-Analyse nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu. Diese Grenze ist zu eng. Sehr oft bilden schon weniger gewichtige Straftaten den Beginn einer kriminellen Karriere, an deren Ende schwerste Straftaten stehen können. Insbesondere werden Sexualstraftaten in der Regel von Tätern mit einer hohen kriminellen Vorbelastung begangen: 55 Prozent der wegen sexuellen Kindesmissbrauchs Verurteilten und fast 75 Prozent der wegen Vergewaltigung Verurteilten sind bereits zuvor mindestens einmal, oft sogar mehrfach verurteilt worden.

Hier ist anzusetzen. Außerdem unterliegen die einmal gewonnenen Identifizierungsmuster, die beim Bundeskriminalamt gespeichert werden, viel zu kurzen Aufbewahrungsfristen.

Mit der DNA-Analyse darf nicht gewartet werden, bis es tatsächlich zu Straftaten von erheblicher Bedeutung gekommen ist. Außerdem brauchen wir längere Aufbewahrungsfristen für die gespeicherten Identifizierungsmuster. Auch später muss ein Abgleich mit an Tatorten gesicherten Spuren möglich sein, wobei sie ausschließlich im Fall der Übereinstimmung angezeigt werden müssten (sogenannte schlafende Daten).

Wegen der erwiesenen hohen Aufklärungsmöglichkeiten von schweren Straftaten durch DNA-Analysen und die sich daraus ergebende nachhaltige präventive Wirkung zur Verringerung von Kriminalität appellieren wir an die Bevölkerung, sich freiwillig DNA-Verfahren zu unterziehen, wenn in einzelnen konkreten Ermittlungsverfahren der Täter mit hoher

Wahrscheinlichkeit aus einer bestimmten Gemeinde oder Region stammt oder sich dort aufhält.

XII.

Bekämpfung von Sexualstraftaten

Zur Bekämpfung von Sexualstraftaten sind neben der konsequenten Nutzung der DNA-Analyse weitere Maßnahmen notwendig.

Das geltende Recht weist keine ausreichenden Möglichkeiten auf, gegen Straftäter vorzugehen, deren Gemeingefährlichkeit sich erst im Verlauf des Strafvollzugs ergibt. Sie müssen derzeit nach Vollverbüßung der verhängten Freiheitsstrafe entlassen werden, auch wenn die Gefahr weiterer schwerster Straftaten droht. Deshalb fordern wir die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Künftig soll es möglich sein, die Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten (erst) im Verlauf des Strafvollzugs erweist.

Der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch muss verbessert werden. Eine Erhöhung der einschlägigen Strafrahmen des Strafgesetzbuches ist deshalb unabdingbar, um die generalpräventive Wirkung zu stärken. Nur so wird dem hohen Rang der durch das Sexualstrafrecht geschützten Rechtsgüter in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und 2 Strafgesetzbuch) müssen deshalb wieder als Verbrechen eingestuft, d. h. mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht werden. Durch eine solche Strafschärfung

würde zugleich erreicht, dass bereits die bloße Verabredung zum Kindesmissbrauch sowie der Anstiftungsversuch unter Strafe gestellt sind. Auch die Mindeststrafe für die Herstellung und Verbreitung kinderpornografischer Schriften ist in schuldangemessener Weise anzuheben.

Im Falle des Verdachts des Kindesmissbrauchs oder der Verbreitung von Kinderpornografie muss die Anordnung einer Telefonüberwachung ermöglicht werden, wenn die Strafverfolgung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

XIII.

Opferschutz

Angesichts von jährlich über 6.000.000 registrierten Straftaten in der polizeilichen Kriminalstatistik müssen Polizei und Strafverfolgungsbehörden zunehmend auch die Situation der Geschädigten und der Opfer von Kriminalität und Gewalt berücksichtigen.

Opfer sind nicht nur die eigentlichen Gewaltopfer. Daneben sind es auch Menschen, an denen sonstiges kriminelles Unrecht begangen wurde und die über eine materielle oder körperliche Schädigung hinaus seelisch verletzt sind. Darüber hinaus werden nicht alle Straftaten und damit Opfer der Polizei bekannt (Dunkelfeld) und in der polizeilichen Kriminalstatistik abgebildet. So ist eine sehr hohe Dunkelziffer insbesondere bei Gewalt im sozialen Nahraum und familiären Umfeld, deren Opfer überwiegend Kinder und Frauen sind, anzunehmen. Damit werden jährlich Millionen Menschen in eine Opferrolle gedrängt.

Wir halten aus diesen Gründen eine Optimierung der bereits gesetzlich festgeschriebenen Rechte für Opfer und vor allem

praktische Verbesserungen der Opfersituation für notwendig. Für die Opfer ist es wichtig, mit ihrem Anliegen ernst genommen, in ihrer Rolle als Opfer verstanden zu werden und Informationen, z. B. über den Fortgang des Verfahrens, über Opferschutz, Opferentschädigung und Opferhilfeeinrichtungen, zu erhalten.

Viele Opfer wünschen sich insbesondere eine nachhaltige und zügige Wiedergutmachung ihres Schadens: Sofern Täter und Opfer sich über den Schadensbetrag oder Teile davon einig sind, soll im Strafprozess diese Einigung protokolliert werden, damit das Opfer auf diese Weise sehr schnell einen vollstreckbaren Titel erhält. Darüber hinaus muss darauf hingewirkt werden, dass das Adhäsionsverfahren häufiger als bisher angewandt wird. Damit würde dem Opfer ein gesonderter Zivilprozess erspart werden.

Der Staat hat auch im Übrigen die Verpflichtung, dem Opfer bei der Schadenswiedergutmachung zu helfen. In diesem Zusammenhang kommt neben dem Täter-Opfer-Ausgleich der Vermögensabschöpfung beim Täter zum Zwecke der Rückgewinnungshilfe eine herausragende Bedeutung zu. Es muss selbstverständlich sein, dass kriminell erwirtschaftetes Vermögen auch hier eingezogen wird und aus den abgeschöpften Gewinnen sämtliche Ansprüche von Verbrechenopfern gedeckt werden. Opferentschädigung muss Vorrang vor Verhängung von Geldbußen haben. Der Opferschutz muss absolute Priorität haben.

Dies gilt auch für Fälle der Gewalt im sozialen Nahraum. Wir fordern die „rote Karte“ für den Gewalttäter: nicht das Opfer soll aus Furcht vor weiteren Gewaltattacken die Wohnung verlassen, sondern der Täter muss aus der Wohnung gewiesen werden.

Wir treten daher für eine stärkere Bürgerorientierung und für eine Verbesserung der rechts- und sozialpolitischen Situation der Kriminalitätsoffer ein. Die Interessen der Opfer von Straftaten und der Schutz der Allgemeinheit vor Straftätern dürfen hinter dem Resozialisierungsinteresse nicht zurückstehen.

Wir brauchen eine Verbesserung des Täter-Opfer-Ausgleichs, eine Fortentwicklung des Instituts des Opferanwalts und des Zeugenbeistandes sowie einen gesetzlichen Anspruch auf Information des schutzwürdigen Opfers bei Haftentlassung des Täters.